

§ 4 Dok-V

Dok-V - Dokumentations-Verordnung – Dok-V

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 4

Besonders gefährliche Arbeitsstoffe, Verzeichnis der Bediensteten

(1) Das nach § 5 Abs. 2 lit. b TBSG 2003 zu führende Verzeichnis muss für jeden Bediensteten, der bei der Arbeit einer Einwirkung durch biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 3 oder 4 oder durch krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe ausgesetzt ist, insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Geburtsdatum, Geschlecht;
- b) Bezeichnung der Arbeitsstoffe;
- c) Art der Gefährdung;
- d) Art und Dauer der Tätigkeit;
- e) soweit vorhanden, Datum und Ergebnis von Messungen im Arbeitsbereich;
- f) Angaben zur Exposition;
- g) Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen.

(2) Diese Angaben sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Nach dem Ende der Exposition sind die Aufzeichnungen nach Abs. 1 mindestens 40 Jahre aufzubewahren.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at